

Bundessozialgericht

12 RJ 440/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. April 1970

..... ,
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. April 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	G r a e f und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
28. August 1968 mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der am 25. Februar 1894 geborenen Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zusteht.

Die Klägerin ist im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises A. Nachdem sie im August 1961 von Zoppot in die Bundesrepublik übersiedelt war, stellte sie Antrag auf Gewährung des Altersruhegeldes. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die erforderliche Wartezeit von 180 Versicherungsmonaten sei nicht glaubhaft gemacht (Bescheid vom 16. Juli 1962).

Die Klage, mit welcher die Klägerin hilfsweise die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit begehrte, wies das Sozialgericht (SG) Köln nach Einholung einer Auskunft der Sozialversicherungsanstalt in Lodz und nach Vernehmung der Tochter und des Ehemannes der Klägerin ab. Die in den Versicherungskarten Nr. 1 bis 8 lediglich für die Zeit vor 1924 ausgewiesenen 421 Beitragswochen könnten auf die Wartezeit nicht angerechnet werden, da vom 1. Januar 1924 an weder eine Beitrags- noch eine Beschäftigungszeit glaubhaft gemacht worden sei. Gemäß § 1249 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei daher die Wartezeit weder für das Altersruhegeld noch für die Erwerbsunfähigkeitsrente erfüllt (Urteil vom 29. April 1966).

Zur Begründung der hiergegen eingelegten Berufung legte die Klägerin zwei notarielle Erklärungen der Benedikta K. und der Barbara N. vom 20. Februar 1967 vor. In der Niederschrift über die mündliche Verhandlung des



12. Senats des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1967 heißt es ua:

"Der Senat wies die Beteiligte darauf hin, daß eine ordnungsgemäße Klageerhebung der Klägerin nicht vorliegt, weil sie mit ihrem Schreiben vom 4. August 1962 eine Überprüfung des Bescheides der Beklagten vom 16. Juli 1962 begehrt hat, es aber in ihrem Schriftsatz nicht zum Ausdruck kommt, daß sie auch eine gerichtliche Nachprüfung verlangt.

Ferner wurde der Vertreter der Beklagten darauf hingewiesen, daß der vorgenannte Schriftsatz zugleich einen Antrag der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit enthält, der noch nicht beschieden ist. Das Sozialgericht hat in seinem Urteil unzulässigerweise diesen Antrag mit eingeschlossen.

Der Vertreter der Beklagten erklärte:

Die Beklagte verpflichtet sich, den Antrag der Klägerin vom 4. August 1962 auf Gewährung von Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit rechtsmittelfähig zu bescheiden.

v.g.

Daraufhin erklärte die Klägerin:

Ich nehme die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 29. April 1966 zurück.

v.g. "

Agrund der Bereiterklärung erließ die Beklagte am 28. Juli 1967 einen Bescheid. Sie lehnte darin auch den Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ab, weil eine anrechenbare Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht vorliege.

Die hiergegen von der Klägerin erneut erhobene Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos. Das LSG wies die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des SG vom 10. November 1967 zurück; es ließ die Revision nicht zu (Urteil vom 28. August 1968).



Zur Begründung führte das LSG im wesentlichen aus:
Durch das im Vorprozeß am 29. April 1966 erlassene Urteil des SG stehe bereits rechtskräftig fest, daß der Klägerin die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht zustehe. Streitgegenstand des Vorprozesses sei - infolge des von der Klägerin in der damaligen mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsantrages - nicht nur die Gewährung des Altersruhegeldes, sondern auch der Erwerbsunfähigkeitsrente gewesen. Das SG habe im Urteil des Vorprozesses auch über diesen Anspruch der Klägerin entschieden. Die durch die Rechtskraft des Urteils vom 29. April 1966 zwischen den Beteiligten eingetretene Bindungswirkung könnte nur durch die Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigt werden. Einen derartigen Antrag habe die Klägerin aber nicht gestellt. Auch habe sie keinen Wiederaufnahmegrund i.S. der §§ 179 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), 579, 580 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vorgetragen. Hierfür sei nicht ausreichend, daß die Klägerin im Vorprozeß nach Erlaß des sozialgerichtlichen Urteils noch eine notarielle Erklärung der Zeugin K. vom 20. Februar 1967 beigebracht habe. Abgesehen davon, daß diese Erklärung gegenüber der früheren Erklärung der Zeugin vom 22. September 1962 keine wesentlich neuen Tatsachen bringe, sei eine Wiederaufnahme des Verfahrens selbst darn nicht zulässig, wenn ein Beteiligter eine völlig neue Zeugenklärung beibringe. Derartige neue Gesichtspunkte könnten allenfalls in einem Verfahren nach § 1300 RVO geprüft werden. Für ihr Vorliegen bestehe aber keinerlei Anhalt.

Mit der rechtzeitig eingelegten und begründeten Revision rügt die Klägerin, daß sich das LSG mit seiner jetzigen Rechtsauffassung in Widerspruch zu seinen im Protokoll der Berufungsverhandlung des Vorprozesses festgehaltenen



Hinweisen gesetzt habe, die damals die Beklagte zu einer neuen Bescheiderteilung und die Klägerin zur Berufungsrücknahme bewogen hätten. Nach der in der Niederschrift vom 28. Juni 1967 zum Ausdruck gekommenen Absprache sollte sich die Beklagte unter Berücksichtigung der beiden am 20. Februar 1967 und damit erst nach dem SG-Urteil abgegebenen Erklärungen von einem neuen Rechtsstandpunkt überzeugen. Es sei nicht Sinn und Inhalt des damaligen Vergleichs gewesen, daß später alte Rechtspositionen unter Hinweis auf die Rechtskraft des SG-Urteils bezogen werden sollten. Das sei weder von der einen Seite erwartet noch von der anderen hingenommen worden. Vielmehr sollte eine neue Entscheidung ergehen nicht etwa unter Umgehung der Rechtskraft des SG-Urteils, sondern wegen anderer Gesichtspunkte, die sich insbesondere aus den dem SG noch nicht bekannten neuen Erklärungen der Gewährspersonen K. und N. ergeben hätten. Da die Beklagte aufgrund der in der Berufungsverhandlung des Vorprozesses zustande gekommenen Vereinbarung einen ergänzten und damit anderen Sachverhalt neu zu beurteilen gehabt habe, hätte dem die Rechtskraft des SG-Urteils schon aus rein zeitlichen Gründen nicht entgegenstehen können. Dies habe das LSG verkannt. Darin müsse ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gesehen werden. Es sei auch nicht auszuschließen, daß bei richtiger Anwendung der das Verfahren betreffenden Bestimmungen das LSG zu einer anderen, für die Klägerin günstigeren Entscheidung gekommen wäre.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1968 aufzuheben und die Streitsache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die Ausführungen des Berufungsgerichts für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision ist statthaft, obwohl sie das LSG nicht zugelassen hat. Das Verfahren des Berufungsgerichts leidet insofern an einem wesentlichen Mangel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, als es mit Rücksicht auf die Rechtskraft des SG-Urteils vom 29. April 1966 die hier gemäß § 1300 RVO gebotene eigene Sachprüfung unterlassen hat (vgl. BSG 8, 284) und entgegen der sich aus den §§ 112 Abs. 2, 153 Abs. 1 SGG ergebenden Verpflichtung nicht auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt hat.

Der vom LSG nicht näher begründeten Auffassung, für eine Prüfung neuer Gesichtspunkte in einem Verfahren nach § 1300 RVO bestehe keinerlei Anhalt, vermag der Senat nicht beizutreten. Gerade unter Berücksichtigung der zutreffenden Ausführungen des LSG über die Bindungswirkung des im Vorprozeß ergangenen rechtskräftigen Urteils kann die Bereiterklärung der Beklagten zu einer Bescheiderteilung in Verbindung mit der Berufungsrücknahme der Klägerin in der mündlichen Verhandlung des LSG am 28. Juni 1967 nur dahin verstanden werden, daß die Beklagte - trotz der infolge der Berufungsrücknahme zwischen den Beteiligten bindend gewordenen Entscheidung des SG über die Ablehnung der Erwerbsunfähigkeitsrente - prüfen wollte, ob die Gewährung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente an die Klägerin zu Unrecht abgelehnt worden ist und ob deswegen gemäß § 1300 RVO eine Pflicht zur Neufeststellung der Leistung besteht. Allein einer solchen Neufeststellung steht nämlich nicht entgegen, daß über den Leistungsanspruch hier bereits durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist (vgl. BSG 13, 186; 19, 164 und BSG in Breith. 65, 308). Dementsprechend ist



auch eine sinngemäße Auslegung der Bereiterklärung der Beklagten unter Berücksichtigung der damit im Zusammenhang erfolgten Berufungsrücknahme der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG im Vorprozeß geboten.

Entgegen der Ansicht des LSG bestand für die Beklagte auch hinreichend Anlaß, in eine neue Prüfung der Sach- und Rechtslage nach § 1300 RVO einzutreten. Denn die Klägerin hat - was das LSG übersieht - nach Erlaß des SG-Urteils im Vorprozeß nicht nur die im LSG-Urteil allein genannte und im wesentlichen mit der früheren Bescheinigung vom 22. September 1962 übereinstimmende Erklärung der Benedikta K. vom 20. Februar 1967, sondern unter dem gleichen Datum auch eine neue notarielle Erklärung der Barbara N. vorgelegt. Darin wird erstmals das Vorliegen der Versicherungsurkunden über eine Beitragsleistung während der Beschäftigung der Klägerin als Haushilfe in den Jahren 1932 bis 1934 aus eigener Wahrnehmung bestätigt. Für die bisher verneinte Erfüllung der Wartezeit i.S. der §§ 1246 Abs. 3, 1247 Abs. 3 RVO ist aber im Hinblick auf die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten 98 Beitragsmonate allein die Glaubhaftmachung eines entrichteten Beitrags oder einer der Beitragsentrichtung gemäß § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) gleichgestellten Beschäftigung in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. November 1948 erforderlich (§ 1249 Satz 2 a RVO i.V.m. § 4 FRG).

Da somit bei sinnreicher Auslegung der von den Beteiligten in der Berufungsverhandlung des Vorprozesses abgegebenen Erklärungen der von der Beklagten daraufhin erteilte Bescheid vom 28. Juli 1967 einen den Erlaß eines Feststellungsbescheides i.S. des § 1300 RVO ablehnenden Verwaltungsakt darstellt, konnte sich die Klägerin hiergegen nicht mit der Leistungsklage, sondern nur



mit der Vornahme- bzw. Verpflichtungsklage nach Durchführung des gemäß § 79 Nr. 2 SGG erforderlichen Vorverfahrens wenden (BSG in Breith. 61, 342; 65, 309; BSG 19, 41; 20, 199). Das LSG hätte daher gemäß § 112 Abs. 2 i.V.m. § 153 Abs. 1 SGG auf eine entsprechende sachdienliche Antragstellung der Klägerin und auf die Beendigung des Vorverfahrens hinwirken müssen. Dieses hat nämlich bereits mit der Erhebung des Widerspruchs begonnen (§ 83 SGG), der hier hilfsweise in der Klage zu erblicken ist (ebenso BSG 25, 66 im Anschluß an BSG 20, 199). Insoweit kann das Vorverfahren auch noch nach der Klageerhebung durchgeführt werden. Es genügt, wenn der Widerspruchsbescheid bis zum Schluß der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung ergangen ist (BSG in SozR Nr. 5 zu § 78 SGG).

Die somit gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthafte Revision ist auch begründet. Die Möglichkeit, daß das LSG bei der bislang noch nicht erfolgten Prüfung, ob die Beklagte zum Erlaß eines Feststellungsbescheides i.S. des § 1300 RVO verpflichtet ist, zu einer anderen Entscheidung gelangt, ist schon im Hinblick auf die vom LSG bisher nicht berücksichtigte neue Erklärung der Barbara N. vom 20. Februar 1967 nicht auszuschließen.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Vorher wird das LSG den Beteiligten Gelegenheit geben müssen, das bereits durch die Klageerhebung eingeleitete Widerspruchsverfahren zu Ende zu führen.

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstat-



ten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)